

## Heilpraktikererlaubnis

### Allgemeine Hinweise

Im Land Brandenburg erfolgt die Durchführung des Gesetzes über die berufsmäßige Ausübung der Heilkunde ohne Bestallung (Heilpraktikergesetz- HPG) entsprechend den Richtlinien des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Frauen und Gesundheit zur Durchführung des Verfahrens zur Erteilung einer Erlaubnis nach dem Heilpraktikergesetz. Diese Richtlinie wurde im Amtsblatt für Brandenburg – Nr. 12 vom 28.03.2012 veröffentlicht.

### Allgemeine Informationen über die Ausübung von Heilkunde

Wer die Heilkunde ausüben will, ohne Arzt zu sein, benötigt hierfür die Erlaubnis nach § 1 des Gesetzes über die berufsmäßige Ausübung der Heilkunde ohne Bestallung (Heilpraktikergesetz- HPG) vom 17.05.1939. Diese wird nach einer erfolgreich abgelegten Prüfung beim Gesundheitsamt der Landeshauptstadt Potsdam vom Gesundheitsamt des Landkreises Elbe- Elster erteilt.

### Heilpraktikergesetz als Grundlage zur Durchführung der Heilkunde

Die Ausübung der Heilkunde im Sinne dieses Gesetzes ist jede berufs- oder gewerbsmäßige Tätigkeit zur Feststellung, Heilung oder Linderung von Krankheiten, Leiden oder Körperschäden bei Menschen, auch wenn sie im Dienste anderer ausgeübt wird.

Einer Erlaubnis bedürfen auch Personen, die in eigener Verantwortung und ohne den Weisungen einer zur Ausübung der Heilkunde befugten Person zu unterliegen, heilkundlich-psychotherapeutische Tätigkeiten ohne Berechtigung nach dem Psychotherapeutengesetz vom 16. Juni 1998 (BGBl. I. S. 1311) ausüben.

### Beantragt werden kann:

- die allgemeine Heilpraktikererlaubnis
- die beschränkte Heilpraktikererlaubnis (auf dem Gebiet der Psychotherapie oder Physiotherapie)

### Erlaubnisverfahren

Die Erlaubnis zur Ausübung der Heilkunde wird auf Antrag erteilt. Wenn der Hauptwohnsitz der antragstellenden Person im Landkreis Elbe- Elster liegt oder wenn konkrete Nachweise darüber vorgelegt werden, dass sie in dem Zuständigkeitsbereich der unteren Verwaltungsbehörde ihre Tätigkeit als Heilpraktiker ausüben wollen, ist der Antrag in unserem Gesundheitsamt zu stellen.

Bei Antragstellung müssen Sie angeben:

- ob und ggf. bei welcher Behörde Sie zuvor bereits eine Erlaubnis nach dem Heilpraktikergesetz beantragt haben
- ob sie die allgemeine Heilpraktikererlaubnis oder eine auf das Gebiet der Psychotherapie oder Physiotherapie beschränkte Erlaubnis beantragen

Dem Antrag (Formular) sind folgende Unterlagen beizufügen:

- a) ein kurz gefasster Lebenslauf
- b) ein amtliches Führungszeugnis (Belegart OB), das nicht früher als einen Monat vor der Vorlage ausgestellt sein darf,
- c) eine Erklärung darüber, ob gegen die antragstellende Person ein gerichtliches Strafverfahren oder ein staatsanwaltschaftliches Ermittlungsverfahren anhängig ist,
- d) eine ärztliche Bescheinigung, die nicht früher als einen Monat vor der Vorlage ausgestellt sein darf, wonach keine Anhaltspunkte vorliegen, dass der antragstellenden Person infolge eines körperlichen Leidens oder wegen Schwäche ihrer geistigen oder körperlichen Kräfte die für die Berufsausübung als Heilpraktiker erforderliche Eignung fehlt,
- e) ein Nachweis darüber, dass die Antragstellende Person mindestens die Volksschule (d. h. die achte Klasse) abgeschlossen hat.
- f) falls ihr Hauptwohnsitz nicht im Landkreis Elbe- Elster liegt: konkrete Nachweise darüber, dass Sie ihre Tätigkeit als Heilpraktiker/in im Landkreis Elbe- Elster ausüben wollen (z. B Mietvorvertrag, o.ä.)

Bei Antragstellung ist der gültige Personalausweis oder Reisepass vorzulegen.

Das Gesundheitsamt prüft den Antrag auf Vorliegen von Versagungsgründen. Wenn diese nicht vorliegen, wird der Vorgang dem Gesundheitsamt der Landeshauptstadt Potsdam zur Durchführung der Überprüfung der Kenntnisse und Fähigkeiten der antragstellenden Person zugeleitet.

### **Allgemeine Heilpraktikererlaubnis**

Die Prüfung besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil.

Den schriftlichen Teil der Überprüfungen führt das Gesundheitsamt der Landeshauptstadt Potsdam im Auftrag des zuständigen Ministeriums für Umwelt Gesundheit und Verbraucherschutz (MUGV) **einheitlich** durch, und zwar:

- am dritten Mittwoch im März  
(Anmelde- und Einzahlungszeitraum: 01.12. bis 31.12. des Vorjahres)
- am zweiten Mittwoch im Oktober  
(Anmelde- und Einzahlungszeitraum: 01.07. bis 31.07. des laufenden Jahres)

Die mündliche Überprüfung wird zeitnah nach Bestehen der schriftlichen Prüfung durchgeführt.

Anwärterinnen und Anwärter entscheiden selbst, wann sie (schriftlich) überprüft werden möchten, indem sie sich zu **festgelegten Anmeldezeiten** verbindlich beim Gesundheitsamt anmelden.

**Nach Eintragseingang erhalten Sie eine Eingangsbestätigung, mit der Sie zur Zahlung der Gebühr für die Kenntnisüberprüfung aufgefordert werden.**

### **Eingeschränkte Überprüfung**

#### **1. Heilpraktikererlaubnis beschränkt auf das Gebiet der Psychotherapie**

Das Durchführungsverfahren zur Erlaubniserteilung beschränkt auf das Gebiet der Psychotherapie wurde dem Durchführungsverfahren der „Allgemeinen Heilpraktikererlaubnis“ zum 20.06.2011 angepasst.

Das bedeutet, dass die schriftlichen Überprüfungen auf dem Gebiet der Psychotherapie ebenfalls

- am dritten Mittwoch im März  
(Anmelde- und Einzahlungszeitraum: 01.12. bis 31.12. des Vorjahres)
- am zweiten Mittwoch im Oktober  
(Anmelde- und Einzahlungszeitraum: 01.07. bis 31.07. des laufenden Jahres)

erfolgen.

Die mündliche Überprüfung wird zeitnah nach Bestehen der schriftlichen Prüfung durchgeführt.

Anwärterinnen und Anwärter entscheiden selbst, wann sie (schriftlich) überprüft werden möchten, indem sie sich zu **festgelegten Anmeldezeiten** verbindlich beim Gesundheitsamt anmelden.

**Nach Eintragseingang erhalten Sie eine Eingangsbestätigung, mit der Sie zur Zahlung der Gebühr für die Kenntnisüberprüfung aufgefordert werden.**

Bei Antragstellern, die

- den von einer inländischen oder als gleichgestellt anerkannten ausländischen Hochschule verliehenen akademischen Grad eines Diplom- Psychologen oder Masters in Psychologie führen dürfen,
- glaubhaft versichern, sich ausschließlich im Bereich der Psychotherapie heilkundlich betätigen zu wollen,

ist grundsätzlich von einer Überprüfung der Kenntnisse und Fähigkeiten im Sinne des § 2 Abs. 1 Buchstabe i der ersten Durchführungsverordnung zum Heilpraktikergesetz abzusehen, wenn das Fach „Klinische Psychologie“ Teil ihrer Diplom- oder Masterprüfung war. Dann erfolgt lediglich eine Überprüfung nach Aktenlage.

## 2. Heilpraktikererlaubnis beschränkt auf das Gebiet der **Physiotherapie**

Physiotherapeuten, die die Heilkunde ausschließlich auf dem Gebiet der Physiotherapie ausüben wollen, können eine beschränkte Heilpraktikererlaubnis beantragen.

Die Überprüfung besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil. Die schriftliche Überprüfung erfolgt anhand eines bundesweit einheitlichen Fragebogens. Dieser besteht aus 28 Antwort-Auswahl-Aufgaben (Multiple-Choice) die in 55 Minuten beantwortet werden müssen. Die mündlichen Überprüfungen werden, wie bei den anderen Überprüfungen auch, zeitnah nach bestandener schriftlicher Überprüfung im Gesundheitsamt der Landeshauptstadt Potsdam durchgeführt.

Die schriftlichen Überprüfungen auf dem Gebiet der Physiotherapie finden ebenfalls

- am dritten Mittwoch im März  
(Anmelde- und Einzahlungszeitraum: 01.12. bis 31.12. des Vorjahres)
- am zweiten Mittwoch im Oktober  
(Anmelde- und Einzahlungszeitraum: 01.07. bis 31.07. des laufenden Jahres)

statt.

Auch hier entscheiden Anwärterinnen und Anwärter selbst, wann sie (schriftlich) überprüft werden möchten, indem sie sich zu **festgelegten Anmeldezeiten** verbindlich beim Gesundheitsamt anmelden.

Im Einzelfall ist ein Verzicht der Überprüfung möglich, wenn:

- die antragstellende Person eine staatlich anerkannte oder gleichwertige Aus-, Fort- oder Weiterbildung erfolgreich abgeschlossen hat, durch welche insbesondere die nachzuweisenden Kenntnisse zur Erstellung einer (Erst)Diagnose in Abgrenzung zur ärztlichen und uneingeschränkt heilpraktischen Tätigkeit sowie Kenntnisse in Berufs- oder Gesetzeskunde abgedeckt sind.

Werden die Kenntnisprüfungen erfolgreich absolviert, erteilt das Gesundheitsamt die Erlaubnis zur Ausübung der Heilkunde. Personen, die die Überprüfung nicht erfolgreich abgeschlossen haben, erhalten einen ablehnenden Bescheid.

Die Prüfungen im Gesundheitsamt Potsdam **und** die Erteilung der Erlaubnis bzw. die Ablehnung des Antrages durch das Gesundheitsamt des Landkreises Elbe- Elster sind gebührenpflichtig.

**Nach Antragseingang erhalten Sie eine Eingangsbestätigung, mit der Sie zur Zahlung der jeweiligen Gebühr aufgefordert werden!**

**Die Gebühren** für die Heilpraktiker-Kennntnisüberprüfungen werden in der gültigen Gebührenordnung des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz (GebOMSGIV zuletzt geändert am 18. Dezember 2023 (GVBl. II, [Nr.64]) festgesetzt. Gemäß § 9 Satz 2 Nr. 7 GebGBbg fällt zusätzlich für die schriftliche Heilpraktiker-Kennntnisüberprüfung eine Auslage an.

Somit ergibt sich sowohl für die Allgemeine als auch für die sektorale Heilpraktiker-Kennntnisüberprüfung

**372 €** für die **schriftliche Überprüfung**  
**und**  
**357 €** für die **mündlich-praktische Überprüfung**

Die jeweils zu zahlende Gebühr überweisen Sie bitte nach Aufforderung durch die Landeshauptstadt Potsdam unter Angabe des Verwendungszweckes an:

**Landeshauptstadt Potsdam Stadtkasse**

**IBAN:** DE 65 1605 0000 3502 2215 36

**BIC:** WELADED 1PMB

**Verwendungszweck:**

**Allgemeine Heilpraktikerüberprüfung:**

PK: 46999985 / Vor- u. Zuname des Prüflings

**Heilpraktikerüberprüfung beschränkt auf dem Gebiet der Physiotherapie**

PK: 46999986 / Vor- u. Zuname des Prüflings

**Heilpraktikerüberprüfung beschränkt auf dem Gebiet der Psychotherapie:**

PK: 46999987 / Vor- u. Zuname des Prüflings

*Bei fristgerechter Einzahlung gelten Sie als zugelassen und erhalten etwa vier Wochen vor dem Überprüfungstermin eine schriftliche Einladung.*

Bei einem fristgerechten Rücktritt/Antragsrücknahme bis 14 Kalendertage vor dem Überprüfungstermin wird eine Verwaltungsgebühr i. H. v. **53 Euro** erhoben. Im Übrigen erfolgt die Rückerstattung der jeweiligen Prüfungsgebühr. Dies gilt ebenfalls bei rechtzeitiger Vorlage (spätestens am Prüfungstag) der Bescheinigung zur Prüfungsunfähigkeit (Ärztliche Bescheinigung).

Bei einem unentschuldigtem Fernbleiben bzw. nicht fristgerechten Rücktritt gilt die Prüfung als nicht bestanden und der Antrag wird kostenpflichtig abgelehnt. Näheres regelt ein entsprechender Gebührenbescheid.

Weitere Informationen erhalten Sie auch im Gesundheitsamt der Landeshauptstadt Potsdam:

➤ Internet: <http://www.potsdam.de>

➤ Hotline: 0331/289-2359 (erreichbar während der Öffnungszeiten)

Montag: 8:30 Uhr – 15:00 Uhr

Dienstag: 8:30 Uhr – 18:00 Uhr

Mittwoch: 8:30 Uhr – 15:00 Uhr

Donnerstag: 8:30 Uhr – 16:00 Uhr

Freitag: 8:30 Uhr – 13:00 Uhr